

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG des Entwurfs der Kreisverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Kiesgrube bei Lebatz“
Der Landrat des Kreises Ostholstein als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, die Fläche der ehemaligen Kiesgrube bei Lebatz als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG auszuweisen.

Der Entwurf der Kreisverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Kiesgrube bei Lebatz“ mit zwei Abgrenzungskarten liegt gemäß § 19 Abs. 2 LNatSchG in der Zeit vom **31.08.2016 bis einschließlich 12.10.2016** beim Bürgermeister, Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök, im Foyer des 1. OG, während folgender Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr

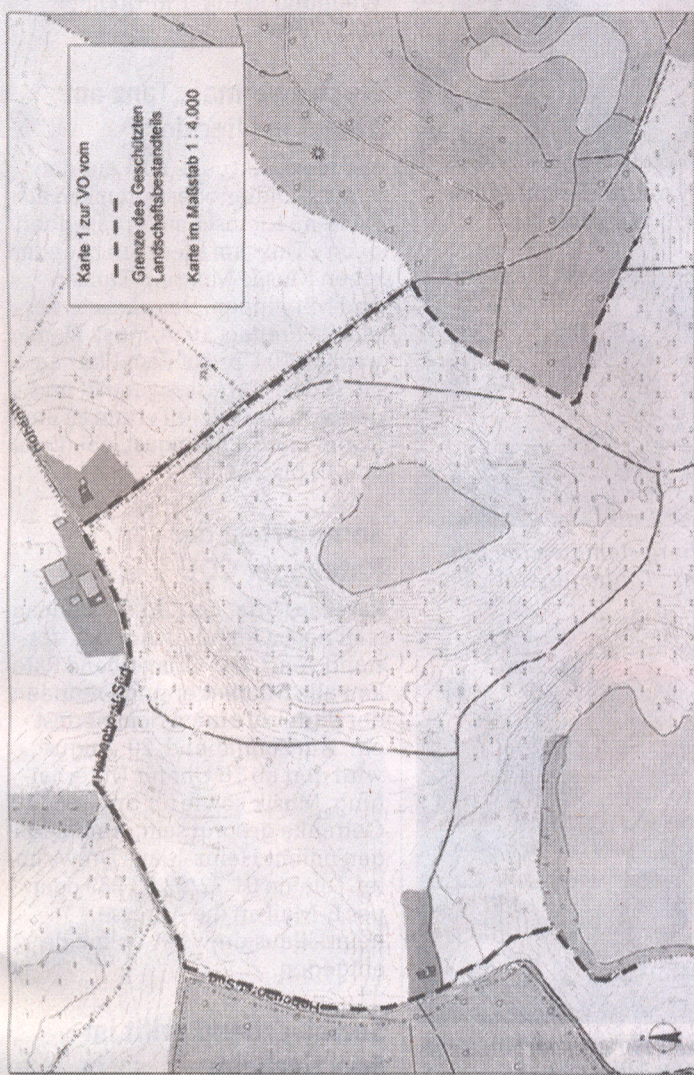
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gem. § 19 Abs. 2 LNatSchG ist der Entwurf der Schutzverordnung mit den dazugehörigen Abgrenzungskarten für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Ahrensböök öffentlich auszulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen vom ersten Tag der Auslegung bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit beim Bürgermeister, Gemeinde Ahrensböök, oder beim Landrat, Untere Naturschutzbehörde, des Kreises Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden können. Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, des Kreises Ostholstein prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mit.

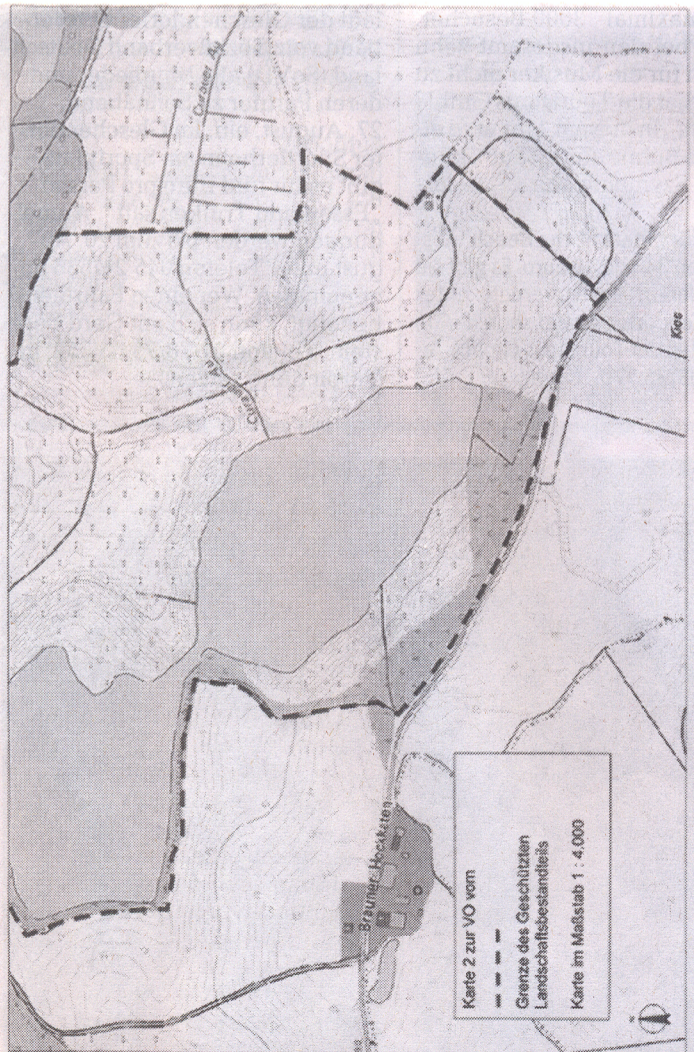
Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 - 8 LNatSchG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks sind gem. § 19 Abs. 9 LNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landrates, Untere Naturschutzbehörde, des Kreises Ostholstein oder des Bürgermeisters, Gemeinde Ahrensböök, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der Kreisverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil bei Lebatz ist in den anliegenden Abgrenzungskarten (1 und 2) kenntlich gemacht.

Abgrenzungskarte 1:



Abgrenzungskarte 2:



Die Bekanntmachung erfolgt durch diesen Abdruck und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök unter www.ahrensboeck.de.

Ahrensböök, den 15.08.2016

L.S.

gez. A. Zimmermann

Andreas Zimmermann - Bürgermeister